

Ernst Chr. Suttner

ORTHODOXE KIRCHE UND NATIONALSTAATEN IN SÜDOSTEUROPA

Staat und Kirche einander eng verbunden

Als die orthodoxen Völker Südosteuropas im 19. Jahrhundert Nationalstaaten schufen, war es ihnen selbstverständlich, daß ihre neuen Staaten eng verbunden sein sollten mit ihrer Kirche. Von jeher gehörten Nation und Kirche bei ihnen eng zusammen. Wenn also nun für ihre Nation ein selbständiger Staat entstand, mußte dieser die Verbundenheit der Nation mit der Kirche widerspiegeln. Überdies wirkte das Vorbild Europas, wo damals das Verhältnis zwischen Staat und Kirche fast überall noch gemäß dem Modell des Staatskirchentums geregelt war. In allen Nationalstaaten orthodoxer Völker Südosteuropas wurde die orthodoxe Kirche als nationale Kirche verstanden und zur Staatskirche erklärt. Für die nationalen Kirchen ergaben sich dabei allerdings staatskirchenrechtliche Verhältnisse, die etwas anderes waren als die traditionelle Verbindung der orthodoxen Kirche mit den Völkern. Von dem Neuen, das entstand, sei einleitend einiges benannt.

Die Staatsbehörden erlangten entscheidenden Einfluß auf das innere Leben der Kirchen, weil die Politiker maßgeblich mitsprachen bei allen wichtigen kirchlichen Personalentscheidungen, wie z.B. bei Bischofswahlen oder bei Besetzungen von Lehrposten an den theologischen Bildungsanstalten. Darüber hinaus kam den staatlichen Behörden noch viel effizientere Mitsprache zu, weil das partikulare Kirchenrecht der orthodoxen Staatskirchen durch die jeweilige Staatsmacht erlassen wurde. Aber die Regierungen und Parlamente, die die entsprechenden Gesetze zwar im Kontakt, selten jedoch in Harmonie mit der Hierarchie ausarbeiteten und verabschiedeten, bestanden keineswegs nur aus orthodoxen Christen und unter den Herrschern Griechenlands, Rumäniens und Bulgariens, die die Gesetze schließlich in Kraft setzten, waren Katholiken. Bekanntlich besteht allzeit Gefahr, daß Politiker die geistlichen Anliegen den staatlichen Belangen hintansetzen oder sie sogar mißbräuchlich für sich in Anspruch nehmen. Was erst, wenn Politiker kanonische Verfügungen für eine Kirche ausarbeiten, zu der sie gar nicht gehören? Und was dann, wenn z.B. in Griechenland auch die Obristenregierung und die sozialistische Regierung Papandreou neues Kirchenrecht schufen, oder wenn es in Rumänien, wo beim Aufrichten der Volksdemokratie keine Trennung der Kirche vom Staat erklärt wurde, in den Jahren 1949-1953 zu einer umfangreichen kirchenrechtlichen Gesetzgebung durch die volksdemokratische Staatsgewalt kam?¹

Staatliche Hilfe nahmen Südosteuropas Nationalkirchen auch beim Einsetzen ihrer Erzbischöfe in Anspruch. Sie nahmen die Amtseinsetzung nicht autonom vor und baten, um ihre Autokephalie

¹ Eine Sammlung der betreffenden Gesetze, jeweils mit einem Verweis auf das Regierungsdekret zu ihrer Inkraftsetzung, wurde vom rumänischen Patriarchat veröffentlicht: *Legiuirile Bisericii Ortodoxe Române sub Înalt Prea Sfințitul Patriarh Justinian*, Bukarest 1953.

nicht fraglich erscheinen zu lassen, auch nicht die Oberhäupter der orthodoxen Schwesterkirchen, die Einsetzung durch einen synodalen Akt zu vollziehen. Vielmehr ließen sie die Einsetzung vom jeweiligen orthodoxen oder nichtorthodoxen Staatsoberhaupt vornehmen. Den entsprechenden Grundsatz umriß N. Milasch zu Beginn unseres Jahrhunderts in seinem bekannten Handbuch des orthodoxen Kirchenrechts wie folgt: "Die Synode wählt die betreffenden Persönlichkeiten und unterbreitet das Wahl-Elaborat der Staatsregierung, welcher das Recht zusteht, den obersten Bischof zu bestätigen und demselben die Anerkennungs-Urkunde auszufertigen. In einigen Kirchen wird die ältere Form der Einsetzung des obersten Bischofs angewendet; hier ist nämlich die Teilnahme der Volksvertreter bei der Wahl gestattet, unter Wahrung des Bestätigungsrechtes der Staatsregierung."²

Aus dem Amtsblatt der Rumänischen Orthodoxen Kirche ist zu entnehmen, in welcher Weise eine Teilnahme von Volksvertretern erreicht wurde, als nach der Umwandlung Rumäniens in eine Volksdemokratie am 24.5.1948 die Wahl eines neuen rumänischen Patriarchen erfolgte: "Die Sitzung des Großen Wahlgremiums, die im Plenarsaal der Großen Nationalversammlung (= des rumänischen Parlaments) stattfand, ist ein historisches Ereignis für unsere Kirche, denn zum ersten Mal sah sie ein Wahlgremium von solcher Größe, das alle Führer unseres Volkes umfaßte. Es waren anwesend alle Mitglieder des hohen Präsidiums mit Prof. C. Parhon, dem Präsidenten des Präsidiums, an der Spitze, die gesamte Regierung mit Ministerpräsident P. Groza an der Spitze, die Mitglieder der Heiligen Synode, die orthodoxen Mitglieder der Großen Nationalversammlung, hohe Würdenträger, die Mitglieder der Diözesanversammlung der Bukarester Erzdiözese, die Rektoren der Universitäten und die Dekane der theologischen Fakultäten." Die Amtseinführung am 6.6.1948 durch Überreichen des Hirtenstabes nahm der Präsident des Präsidiums der Rumänischen Volksrepublik, Prof. Parhon, vor. Er führte dabei aus: "Wie auch Eure Seligkeit stellen wir mit Befriedigung fest, daß das religiöse Leben unseres Landes unauflösbar in den demokratischen rumänischen Staat eingebunden ist, und wir glauben wie auch Eure Seligkeit, daß der Staat und die Kirche sich gegenseitig helfen müssen, denn jedes Reich, das in sich gespalten ist, verödet, und jede Stadt, die in sich gespalten ist, stürzt. Suchen wir also, was den Frieden fördert und dazu dient, daß wir einander helfen." In der Rede, die der neue Patriarch bei dieser Gelegenheit hielt, stellte er fest: "Die nationale Rumänische Orthodoxe Kirche und der demokratische rumänische Staat sind untrennbar verbunden ..."³

² N. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Mostar ²1905, S. 331. In den Tagen von N. Milasch gab es in Europa Staatsoberhäupter verschiedener Konfession und - den Osmanenherrscher eingerechnet - verschiedener Religion. Aber es gab keinen Staat, der sich zum Atheismus bekannte und die Vernichtung der Kirche erstrebt hätte. In diesem geschichtlichen Kontext wurde von Milasch geschrieben: "Für das Kirchenrecht ist die Verfassung des Staates belanglos; dasselbe betrachtet die Staatsgewalt vom allgemeinen Gesichtspunkte, ohne Rücksicht auf die Konfession des Staatsoberhauptes" (Seite 710).

³ Für weitere Details der Vorgänge und für die Fundstellen der Zitate im Amtsblatt vgl. Suttner, Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, Wien 1978, S. 42-47; ders., Das "soziale Apostolat" in der rumänischen Orthodoxie der Nachkriegszeit bis zu den Kirchenverfolgungen der Entstalinisierungskampagne,

Ohne Zweifel brachte die enge Verbindung der Nationalkirchen mit ihren Staaten diese Kirchen in eine gefährliche Nähe zu den politischen Zielen der jeweiligen Regierungen und sogar zur Tagespolitik, und zwar von Anfang an. Daher tut jeder, der nach dem Scheitern der faschistischen und marxistischen Systeme das Verhalten von Bischöfen, Priestern und Gläubigen dieser Kirchen zu den totalitären Systemen des 20. Jahrhunderts kritisch überdenken will, gut daran, auch die Verhältnisse der vorangegangenen Zeit in die Überlegungen einzubeziehen. Manches von dem, was heute getadelt wird, ist nämlich älteren Ursprungs. Es wäre ungerecht, den Söhnen aufzurechnen, was sie von ihren Vätern ererbten.

Es wäre ebenfalls falsch, vom herkömmlichen staatskirchlichen Ordnungsgefüge nur das zu beachten, was die Verwicklungen der jüngsten Zeit vorbereitete. Denn das Nahverhältnis zwischen Kirche und Nation, aus dem die staatskirchlichen Ordnungen erwachsen, bot den Kirchen auch pastorale Chancen.

Infolge der tief in die Geschichte zurückreichenden Verbindung zwischen ihrer Nation und ihrer Kirche praktizieren die orthodoxen Christen Südosteuropas ihr Christsein ganz selbstverständlich in den gerade bei ihrem Volk üblichen Formen der Frömmigkeit, lieben die dort traditionelle Ausgestaltung des Gottesdienstes, folgen ihrem überlieferten Festkalender, vollziehen das herkömmliche Brauchtum und sind überzeugt, daß die Treue zu ihren national gefärbten kirchlichen Traditionen auch die Zugehörigkeit zu ihrem Volk stärkt. Zwar wissen sie, daß es außer der ihnen ans Herz gewachsenen Weise noch andere Möglichkeiten gibt, als orthodoxe Christen zu leben. Doch es ist für sie nicht allein wichtig, orthodoxe Christen zu sein; sie legen auch größten Wert darauf, es in der für ihre Nation charakteristischen Weise zu sein. So ist bei ihnen das Orthodox-Sein in hohem Grad volkstumsmäßig geprägt. Umgekehrt ließ dies bei ihrem Volk auch das Bewußtsein heranwachsen, daß das Orthodox-Sein zum Volkstum gehört. Deswegen kommt mancher Angehörige der orthodoxen Völker Südosteuropas, dem aus welchen Gründen auch immer wenig katechetische Initiation ins kirchliche Leben mitgegeben wurde, allein durch das Mitvollziehen des nationalen Herkommens in Kontakt mit dem kirchlichen Leben. Übersehen wir den Wert nicht, den dies in Zeiten für die Kirche hatte, in denen der Staat dem Volk ein laizistisches oder atheistisches Bildungswesen aufzunötigen suchte.

Wir schließen die einleitenden Hinweise auf Aspekte am Pro und Contra der traditionellen Verhältnisse mit der Erwähnung eines für Westeuropäer wohl besonders überraschenden Umstandes. Bekanntlich gibt es in den Nationalstaaten Südosteuropas in reicher Fülle Kunstdenkmäler von Weltruf. Diese Denkmäler sind aber kirchlich, meist Klöster. Bedeutende profane Kunstwerke aus der Zeit vor der Gründung der heutigen Nationalstaaten gibt es kaum. Dies machte in den neuen Staaten die Kirche, insbesondere das Mönchtum, zum Zeugen und Hüter der nationalen Geschichte.⁴ In der jüngsten Vergangenheit wurde von den Volksdemokratien eine Zeitlang der Versuch gemacht, Mönche und Nonnen aus den Klöstern zu vertreiben

in: R. Schulte (Hg.), *Leiturgia - Koinonia - Diakonia*, Wien 1980, S. 461-496, bes. Abschnitt II (S. 470-473).

⁴ Vgl. Suttner, *Der Dienst des orthodoxen Mönchtums für die Kirche in unserer Zeit*, in: *Ordensnachrichten* 20(1981)418-428.

und letztere zu reinen Museen umzugestalten. Doch nach einigen Jahren, in denen die Denkmäler der Wartung durch Zivilpersonal überlassen waren, setzte sich die Einsicht durch, daß die Denkmalpflege effizienter und billiger durch Mönche oder Nonnen besorgt wird. Sie durften zurückkehren. So wurden die herrlichen Anlagen wieder zu lebendigen Klöstern, und die Mönche bzw. Nonnen leben dort wieder wie ehemals in dem Bewußtsein, sowohl ihrer Kirche als auch ihrem Volk zu dienen, wenn sie die monastische Tradition lebendig erhalten, die Kulturgüter der nationalen Geschichte hüten und Sorge tragen, daß die enge Verbindung ihrer nationalen Kultur zum kirchlich-klösterlichen Leben bestehen bleibt. Dies hat zur Folge, daß jeder, der die Kulturdenkmäler besucht, in ein Kloster kommt und hier das volle gottesdienstliche Leben nach orthodoxer Klosterart vorfindet. So ergab sich, daß sogar sozialistische Unterrichtsanstalten und Touristenorganisationen Studenten und Bürger ihres Landes in Klöster geleiteten, als sie ihnen Gelegenheit bieten wollten, die nationale Geschichte besser zu erfassen.⁵

Die Wurzeln

1) Wurzeln im kirchlichen Herkommen⁶

Aus dem byzantinischen Reich ererbte die orthodoxe Kirche eine Auffassung vom Staat-Kirche-Verhältnis, von dem N. Milasch schreibt: "Als ... die Kirche als Grundlage der Rechtsordnung proklamiert und von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Kirche die politische, in gewissen Beziehungen aber auch die allgemeine Rechtsfähigkeit der einzelnen abhängig gemacht wurde, überließ die Kirche der Staatsgewalt freiwillig das Recht, auch in kirchlichen Fragen entweder allein oder im Verein mit der Kirchengewalt Gesetze zu erlassen."⁷ Im byzantinischen Reich ist nie eine klare Umschreibung des rechtlichen Verhältnisses

⁵ Der Tourismus, der wegen der Kunstdenkmäler und wegen der Zeugnisse für die Nationalgeschichte in die Klöster strömt, ist gewiß eine schwere Last für die Mönche und Nonnen. In Klöstern, in denen die intellektuellen Voraussetzungen bestehen, um die gesellschaftlichen Wandlungen zu überdenken, haben die Mönche und Nonnen längst erfaßt, daß ihnen von den Grundzügen ihrer monastischen Tradition her die Pflicht erwächst, diese Last gerne zu tragen und sich verantwortlich zu fühlen für jedermann. Sie erkannten, wie wichtig es ist, die Tore der Klöster für alle Menschen weit zu öffnen und ihnen bereitwillig Auskunft zu geben über die christliche Hoffnung, wenn die Besucher unter dem Eindruck des für sie erstaunlichen klösterlichen Lebens danach fragen. In den marxistischen Staaten, wo ansonsten das gesamte öffentliche gesellschaftliche Leben sozialistisch strukturiert sein mußte, war den Klöstern als einzigen sozialen Körperschaften die Freiheit verblieben, einer anderen Ordnung zu folgen; sie allein konnten ein öffentliches Zeugnis für eine christliche Sozialordnung ablegen. Dies machte, daß sie umso mehr Beachtung fanden. Denn diese Inseln des Betens legten Zeugnis dafür ab, daß eine Gemeinschaftsordnung, die auf der Nächstenliebe, nicht auf Antagonismus und Klassenkampf fußt, Seelenfrieden und edle Menschlichkeit ermöglicht. So wurden sie etwas wie Oasen für Dissidenten und haben einen nicht zu übersehenden Anteil an der allmählichen Vorbereitung der gegenwärtigen politischen Umwälzungen.

⁶ Vgl. zu diesem Abschnitt Suttner, Staat aus orthodoxer Sicht, in: *Servitium Pietatis* (Festschrift Kard. Groer), Maria Roggendorf 1989, S. 330-348.

⁷ N. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, S. 51.

zwischen Staat und Kirche erfolgt, und "alle Versuche, die Stellung des Kaisers in der Kirche zu definieren, bleiben vage und juristisch irrelevant⁸." V. Peri faßt zusammen: "Ein Ideal der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verstehens zwischen der Autorität eines christlichen Kaisers und 'Bischofs' für die 'äußeren' Erfordernisse einerseits und dem Bischofskollegium und seinen Exponenten in den höheren Funktionen andererseits wurde postuliert: die 'consonantia' oder 'symphonia', von der die Novellen VI und XLII Justinians sprechen. Die Kirche im byzantinischen Reich distanzierte sich nicht mehr von diesem Modell, obgleich sie häufige und schwere Eingriffe von seiten des dominanten politischen Regimes erfahren mußte⁹."

Unter dem türkischen Oberherrn war keine 'consonantia' oder 'symphonia' möglich. Doch im 18. Jahrhundert wurden bei jenen Serben, die im Habsburgerreich wieder einen christlichen Oberherrn hatten, ähnliche Ideen wirksam, und das partikulare Kirchenrecht für die orthodoxe Metropole von Karlowitz¹⁰ wurde durch den Wiener Kaiser in Kraft gesetzt. Als sich im 19. Jahrhundert die Nationalstaaten bildeten, griff man auch dort auf die alten byzantinischen Vorstellungen von der Zuständigkeit der Staatsführung für das Schöpfen von Kirchenrecht zurück. Das partikulare Kirchenrecht der orthodoxen Kirchen in den neuen Staaten wurde im wesentlichen durch die staatlichen Gesetzgeber geschaffen. In den Ausführungen seines Handbuchs zu den Quellen des orthodoxen Kirchenrechts beschreibt N. Milasch zunächst die gesamtorthodoxen Rechtsquellen, die "bindend (sind) für jede Partikularkirche, welche im Verbands der allgemeinen Orthodoxie verbleiben will," und führt dann fort: "Neben diesen allgemeinen Quellen bestehen für die einzelnen Partikularkirchen noch besondere Quellen, welche durch die Stellung der Kirche in den einzelnen Staaten bedingt sind und das Verhältnis der Kirche zum Staate und die äußere Verwaltung derselben betreffen. Jene Gesetze, welche das Verhältnis der Kirche zum Staate regeln und die äußere kirchliche Verwaltung normieren, sind in den betreffenden Staaten sowohl für die Kirche, als auch für den Staat bindend; denn sie sind entweder einvernehmlich zwischen Kirchen- und Staatsgewalt erlassen oder nur von einer derselben hinausgegeben und von der anderen angenommen und bestätigt."¹¹ Milasch läßt eine ausführliche Darstellung der Quellen des partikularen Kirchenrechts aller um die Jahrhundertwende bestehender orthodoxer Partikularkirchen folgen.¹² Daraus ist ersichtlich, daß die

⁸) H. G. Beck, *Nomos, Kanon und Staatsräson in Byzanz*, Wien 1981, S. 58.

⁹) V. Peri, Artikel "Bizantino impero: La Chiesa", in: *Enciclopedia Europea*, II, 371.

¹⁰ Diese Kirche, die eine serbische Kirche gewesen war, als sie am Ende des 17. Jahrhunderts in Österreich einwanderte, war im 18. Jahrhundert zur Kirche aller orthodoxen Untertanen der Habsburger geworden; im Lauf des 19. Jahrhunderts erlangte sie wieder den Charakter einer Kirche der serbischen Nation; vgl. Suttner, *Die orthodoxe Kirche in Österreich. Ein Überblick vom 16. Jahrhundert bis in unsere Gegenwart*, in: *Internationale Kirchliche Zeitschrift* 94(1986)275-292.

¹¹ N. Milasch, *Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche*, S. 131.

¹² N. Milasch, *Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche*, S. 132-157.

entscheidenden partikularen Rechtsquellen aller orthodoxen Kirchen sowohl der Donaumonarchie als auch der südosteuropäischen Nationalstaaten "von der Staatsgewalt hinausgegeben und von der Kirche angenommen und bestätigt worden waren".

2) *Wurzeln im nationalen Herkommen*

Das nationale Fühlen hat in allen östlichen Kirchen große Bedeutung. Wer es übersähe, würde vieles von dem nicht verstehen, was in aller Welt bei den orthodoxen, altorientalischen oder unierten Kirchen und auch bei mehreren katholischen und protestantischen Kirchen im östlichen Europa und im Vorderen Orient zu beobachten ist. Wie aus dem Studium der Geschichte aller christlichen Völker Südosteuropas deutlich wird, kam es bei jedem von ihnen entweder beim Eintritt in die Geschichte oder an einem entscheidenden Wendepunkt ihrer Geschichte zu dem Bewußtsein von einer ganz engen Verbindung zwischen ihrer Nation und ihrer Kirche. Waren diese Völker selbständig, galt ihnen als Volksgenosse und vollberechtigter Bürger ihres Königreiches nur, wer ihr kirchliches Leben mitlebte. Wer es nicht tat, war ein im Land lebender Fremder. Verloren die Völker ihre Selbständigkeit und mußten sie unter Fremdherrschaft leben, war ihr eigenes kirchliches Leben der Kristallisationspunkt, um den herum sie ihre Identität zu wahren vermochten. Ganz selbstverständlich wurden dann ihre Kleriker zu ihren Sprechern, da sie verantwortlich waren für das kennzeichnende kirchliche Leben und überdies in der Regel auch die Bildungselite darstellten. Über die lange Geschichte der Verbindung von Nation und Kirche ausführlich zu sprechen, verbietet der Rahmen. Aber verwiesen muß darauf werden, weil sie verständlich macht, wieso es in Südosteuropa zu dem starken Bewußtsein vom volkstumsmäßigen Gepräge des Orthodox-Seins kam.

3) *Wurzeln in Erfahrungen aus der Türkenzeit*

In der Türkenzeit steigerte sich die Nähe der Kirche zur Politik, gerade auch zur Tagespolitik. Die Ursache ist, daß der islamische Staat nur moslemische Vollbürger kannte. Angehörige von Buchreligionen (Juden und Christen) konnten unter ihren religiösen Führern Halbbürger (kopfsteuerpflichtige Schutzbefohlene) sein; soziale Körperschaft und damit befähigt, ihre Identität als ethnisch-religiöse Gruppe zu erhalten, waren sie nur als Glaubensgemeinschaft. Die kirchlichen Oberen waren dem Herrscher für die Loyalität der Gläubigen und für das Steueraufkommen verantwortlich; ihnen oblag es, die zivilrechtlichen Belange und die der Volksgruppe gewährte Autonomie zu verwalten und die Zivilgerichtsbarkeit auszuüben; der Osmanenherrscher verkehrte mit ihnen über jene Behörde, der auch die Außenpolitik seines Reiches anvertraut war.¹³ Eine Vielzahl von Funktionen, die im byzantinischen Reich vom Staat wahrgenommen wurden und nach moderner Auffassung wieder als staatliche Belange gelten, wurden im islamischen Staat also

¹³ Dies erklärt, weswegen auch manchmal in Nachfolgestaaten des osmanischen Reiches Angelegenheiten, die die Kirchen betreffen, in die Zuständigkeit des Außenministeriums verwiesen waren.

als kirchliche Angelegenheiten verstanden. Dem Staat oblagen folglich für die christlichen Untertanen kaum noch andere Aufgaben als das Aufrechterhalten der Ordnung (militärisch nach außen, polizeilich und durch die Kriminalgerichtsbarkeit im Innern) und eine Art Schiedsrichterfunktion bei Streitigkeiten zwischen den einzelnen als religiös-ethnische Gruppierungen konstituierten Glaubensgemeinschaften, die man in etwa als "Staaten im Staat" qualifizieren kann. Die weitgehende Öffentlichkeitsfunktion, die vom islamischen Staat den höheren kirchlichen Amtsträgern eingeräumt und von den Kirchen vollauf bejaht wurde, nötigte aber auch zu einem ausdrücklichen Sich-Bekümmern der staatlichen Autoritäten um die Amtseinsetzung der Kirchenführer. Damit nämlich die Entscheidungen und Richtersprüche der Kirchenführer in bürgerlichen Angelegenheiten vor den staatlichen Behörden Gültigkeit besaßen und von der Polizei vollzogen wurden, mußte die Glaubensgemeinschaft für ihre Vorsteher stets auch die staatliche Einsetzung erlangen. Das islamische Staatsverständnis, demzufolge viele öffentliche Aufgaben dem Staat entzogen und den Kirchen übertragen waren, brachte es mit sich, daß die Kirchenführer bisweilen fast wie politische Beamte behandelt wurden.¹⁴

Zwar wandelten sich im Osmanenreich mit der Zeit die Verhältnisse, und das eben gezeichnete Staatsverständnis war in der Niedergangsphase des Reiches nicht mehr uneingeschränkt beherrschend. Aber jedenfalls hatten die orthodoxen Völker Südosteuropas, ehe sie ihre selbständigen Staaten erlangten, eine Periode durchlebt, in der ein kirchliches Amt politischen Einfluß auf das öffentliche Leben bedeutete. Damals hatten sich die politischen und die bildungsmäßigen Eliten zwangsläufig im Umkreis der Hierarchen und der Klöster gebildet, denn Schulen konnten die Christen nur im kirchlichen Bereich unterhalten, und wer politisch wirken wollte, mußte nach einem höheren kirchlichen Amt streben. Es konnte folglich durchaus für traditionsgemäß gelten, wenn in den neuen Nationalstaaten die Hierarchen in die Politik verwickelt wurden.¹⁵

Daß der Patriarch von Konstantinopel unter den Bedingungen des islamischen Staatsrechts das zivilrechtliche Oberhaupt aller Orthodoxen im osmanischen Reich, deren Sprecher beim Sultan und zugleich des Sultans Beauftragter für alle ihm unterstehenden Gläubigen war, machte seine Zuständigkeiten dort unerwünscht, wo man nach politischer Freiheit vom türkischen Joch verlangte. Um dem Sultan nicht indirekt über die Kirche verbunden zu sein, wurde jenseits der Grenzen des Osmanenreichs jeglicher Einfluß des Konstantinopeler Patriarchen abgelehnt. Es kam daher zu laufender Verkleinerung seines Patriarchats, als das Osmanenreich

¹⁴ Aufschlußreiche Informationen aus russischen Quellen über eine Zeit, in der dies besonders intensiv geschah, sind zusammengestellt bei Suttner, Vasile Lupu und die griechische Kirche zu Anfang der vierziger Jahre des 17. Jahrhunderts, in: Kirche im Osten 32(1989)32-72.

¹⁵ So übte z.B. der rumänische Patriarch Miron Cristea neben seinem kirchlichen Amt eine Zeitlang auch das Amt des Ministerpräsidenten aus. Als König Carol im Februar 1938 einen Staatsstreich durchführte, die Verfassung von 1923 außer Kraft setzte und eine von keinem Parlament getragene, sondern aus Männern seines Vertrauens bestehende "Beratende Regierung" einsetzte, für die er nach Mitgliedern mit großem Ansehen suchte, wurde das Amt des Ministerpräsidenten an Patriarch Miron übertragen. Der Patriarch führte dieses Amt bis zu seinem Tod.

schrumpfte. Auf jede Zustimmung des Sultans zur Souveränitätserklärung für einen neuen Staat in einem Gebiet, das ehemals zu seinem Reich gehörte, folgte die kirchliche Autokephalieerklärung für die orthodoxe Christenheit im neuen Staat. Dies hatte unter anderem auch zur Folge, daß sich in der Orthodoxie ein kirchenrechtliches Bewußtsein bildete, demgemäß die Änderung von Staatsgrenzen mit einem gewissen Automatismus immer auch eine Veränderung der kirchlichen Jurisdiktion nach sich zieht.

Eine weitere Auswirkung des osmanischen Staatsrechts war, daß es um der weltlichen Konsequenzen der Kirchengliedschaft willen auch dann notwendig blieb, sich zur angestammten Kirche zu bekennen, wenn kein Bezug mehr zur geistlichen Wirklichkeit der Kirchengemeinschaft vorlag. Mit dem Vorhandensein sogenannter Taufscheinchristen in Westeuropa ist dies nicht zu vergleichen, denn von "Taufscheinchristen" spricht man, wenn aus Interessellosigkeit die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde weder widerrufen noch durch irgendwelche Anteilnahme ratifiziert wird. Hier geht es hingegen um eine unter Umständen sehr rege, aber unreligiöse Anteilnahme am Gemeindeleben. Als in der Endphase des osmanischen Reichs auch in ihm der moderne Säkularismus um sich griff, sodaß es Ungläubige gab, war es diesen nämlich aus Staatsräson unmöglich, einen Bruch mit der Kirche herbeizuführen, denn nur der Verbleib im Sozialgefüge der Kirchengemeinde gewährleistete in bürgerlicher Hinsicht den Fortbestand von Rechtssicherheit. Die Erfahrung, daß manche ihrer Mitglieder sich aus ungeistlichen Gründen sehr lebhaft zu ihnen zählten, machten national geprägte Kirchen übrigens auch in der Donaumonarchie. Ein unierter rumänischer Theologe kritisierte 1923 die kirchlichen Verhältnisse in seiner Siebenbürgener Heimat wie folgt: "... unsere Kirche wurde - wie auch die nichtunierte Kirche von Hermannstadt - zu einem wahren Schutzschild und Trutzurm für unsern ethnischen Charakter. Unsere innere Schwachheit brachte es mit sich, daß des öfters die Kämpfe, die ausgefochten wurden für die Erhaltung unseres nationalen Gedankens, den Eifer und die Begeisterung für die religiösen Fragen im engeren Sinn des Wortes minderten und so - bei uns sicher weniger als bei den nichtunierten Brüdern - den seltsamen Typ des rumänischen Intellektuellen schufen, der aus nationalen Gründen der eifrigste Verteidiger der Kirche und ihrer Rechte war, ohne sich dabei über die religiösen Pflichten, die aus dem Glauben erwachsen, viel den Kopf zu zerbrechen."¹⁶

¹⁶ A. Rusa, Noua eră și biserica noastră, in: Cultura Creștină 7(1918)334-345 (Zitat auf Seite 337). Es mag in diesem Zusammenhang von Interesse sein, den Lebensweg Petru Grozas zu erwähnen. Der Jurist Groza wurde 1884 in Siebenbürgen als Sohn und Enkel orthodoxer Priester geboren. Seine politische Tätigkeit begann vor dem 1. Weltkrieg, noch in Österreich-Ungarn, als er in die kirchlichen Gremien der Siebenbürgener Orthodoxie gewählt wurde. Diese Gremien hatten sich damals nicht nur des kirchlichen Lebens anzunehmen, sondern stellten zugleich auch die einzigen politischen Organe für die orthodoxen Rumänen in den Ländern der ungarischen Krone dar. 1933 gründete Groza in Siebenbürgen eine Bauernpartei radikaler Orientierung, die mit den Kommunisten zusammenarbeitete. Er wurde in der ersten Regierung nach der Umwandlung Rumäniens in eine Volksdemokratie Ministerpräsident und behielt dieses Amt bis 1952 bei. Dann wurde er Vorsitzender des Präsidiums der Großen Nationalversammlung; als solcher nahm er die Aufgabe des Staatspräsidenten der Volksrepublik Rumänien wahr. Er blieb es bis zu seinem Tod. Zeit seines Lebens war er "ein ergebener geistlicher Sohn der orthodoxen Kirche", wie das Amtsblatt der Rumänischen Orthodoxen Kirche im Nachruf feststellte (Biserica Ortodoxă Română 76(1958)5) und war bis zum Lebensende Mitglied kirchlicher Gremien; sein Staatsbegräbnis am 10.1.1958 wurde

Orthodoxe Nationen in Südosteuropa

Jede Gruppe orthodoxer Christen, die sich im osmanischen Reich als eine Nation verstehen wollte, bedurfte einer kirchlichen Umschreibung. Dem war schon so, bevor der sogenannte "nationale Gedanke" zum Durchbruch kam. Als in der Zeit des neuen nationalen Aufbruchs die heutigen Nationen hervortraten, wurde es nicht anders.

Eine orthodoxe Oberschicht, die an großräumigen Wirtschaftsbeziehungen interessiert war und daher keine Zerstückelung des Reiches in Nationalstaaten wünschte, hätte es gerne gesehen, wenn die herkömmliche, aus vielen Sprachgruppen bestehende "griechische Nation", an deren Spitze der Konstantinopeler Patriarch stand, erhalten geblieben wäre. Diese "Griechen", von denen viele das Griechische nicht zur Muttersprache hatten, heißen nach dem Amtssitz ihres Patriarchen im Istanbuler Stadtteil Fener auch "Phanarioten". Sie wollten die orthodoxen Bischofssitze im ganzen Reich mit ihren Gesinnungsgenossen besetzt sehen: mit "Griechen" oder "Phanarioten", d.h. mit Männern, für die es nur die eine orthodoxe Nation der sogenannten "Griechen" gab. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts war es ihnen gelungen, die beiden südosteuropäischen Bastionen kirchlicher und damit auch "nationaler" Autonomie in Peć und Ohrid zu beseitigen und alle orthodoxen Christen der europäischen Türkei der zentralen Leitung durch den Konstantinopeler Patriarchen zu unterstellen. Das Patriarchat von Peć wurde 1766 aufgehoben, die Autonomie des Ohrider Erzbistums im Jahr darauf. Daß es im Erzbistum Ohrid ein Zusammengehörigkeitsbewußtsein der Christenheit mit albanischer, aromunischer, bulgarisch-makedonischer bzw. griechischer Sprache gab, und daß diese Christenheit trotz Mehrsprachigkeit eine Einheit bildete, wird in einer jüngst erschienenen Arbeit¹⁷ gut aufgezeigt; in ihr wird auch gezeigt, daß es im Ohrider Erzbistum Spannungen gab, die ähnlich ernst waren wie die späteren nationalen Rivalitäten, daß diese aber nicht zwischen den Sprachgruppen ausgetragen wurden, sondern zwischen Einheimischen und von draußen Kommenden. Peyfuß schreibt: "Auf der einen Seite stand der einheimische Klerus ... auf der anderen Seite standen die Anhänger der Großen Kirche von Konstantinopel, die 'Phanarioten' ..., die unter den Bischöfen des Klimas stets vertreten waren. Man darf nur nicht den Fehler der Simplifikation begehen und glauben, daß dies ein 'nationaler' (oder 'ethnischer') Konflikt zwischen Griechen einerseits und Bulgaren andererseits war."¹⁸

Die politische Gegnerschaft der den Konstantinopeler Patriarchen umgebenden Phanarioten zum "nationalen Gedanken" steigerte bei Griechen, Serben und Rumänen die Sorge, über den ökumenischen

mit großem Zeremoniell vom Patriarchen zelebriert; auch die übrigen anerkannten Kultgemeinschaften waren bei der Feier vertreten (ausführlicher Bericht mit vielen Photos, in: Biserica Ortodoxă Română 76(1958)5-35).

¹⁷ M. D. Peyfuss, Die Druckerei von Moschopolis, 1731-1769. Buchdruck und Heiligenverehrung im Erzbistum Achrida (= Wiener Archiv für Geschichte des Slawentums und Osteuropas, Band 13), Wien 1989.

¹⁸ Ebenda, S. 187f.

Patriarchen ans Osmanenreich gekettet zu bleiben, und machte es umso unvermeidlicher, beim Entstehen ihrer eigenen Nationalstaaten nach Autokephalie für ihre Kirchen zu verlangen. Den Sinn einer damals in Westeuropa geläufigen Devise abwandelnd, taten sie es mit dem Ruf nach einer "freien Kirche im freien Staat". Wer in Westeuropa so sprach, lehnte das Staatskirchentum ab und verlangte nach freikirchlichen Strukturen. In Südosteuropa meinte derselbe Ruf nicht die Freiheit der Kirche von staatlicher Gängelung, sondern ihre Unabhängigkeit von kirchlichen Oberinstanzen im Ausland. Er war Ausdruck für das Verlangen nach einer Staatskirche für den Nationalstaat, deren Freiheit darin bestand, daß sie keinem Hierarchen im Ausland rechenschaftspflichtig blieb - die aber dann (das war die Kehrseite der Medaille) auch von keiner ausländischen Kirchenbehörde verteidigt werden konnte, wenn sich die Staatsbehörden Übergriffe ihr gegenüber erlaubten. In nationalkirchlichen orthodoxen Kreisen verstand man weithin die Kirchenfreiheit so eindeutig als Freigestelltwerden von jeder Zuständigkeit ausländischer Hierarchen, daß es in Rumänien nach der staatlichen Unterdrückung der unierten Kirche, als ihr keine hierarchischen Bande zum Bischof von Rom mehr erlaubt waren, sogar Stimmen gab, die meinten, die unierten Gläubigen seien dadurch freier geworden.

Erste Parteigänger einer bulgarischen Wiedergeburt waren Kaufleute, die ähnlich den Phanarioten das großräumige Wirtschaftsgebiet des osmanischen Reiches erhalten sehen wollten. Sie dachten zunächst nur an eine nationale Autonomie, nicht an Trennung vom Reich. Als sie erkannten, daß das Wohlwollen des Sultans für die Autonomie einer bulgarischen Volksgruppe innerhalb des osmanischen Staates zu gewinnen wäre, mußte ein Oberhaupt für die Bulgaren kreiert werden, und dieses konnte, der Staatsordnung gemäß, nur ein Kirchenführer sein. Das Ökumenische Patriarchat, das jeweils jenen orthodoxen Nationen die kirchliche Autokephalie zubilligte, die staatliche Souveränität erlangten, weigerte sich, auch innerhalb der Türkei solche Rechte zu gewähren; im sogenannten Phyletismusstreit brachte es dafür gewichtige ekklesiologische und kanonische Gründe vor.¹⁹ Davon ließen sich aber die bulgarischen Notabeln wenig beeindruckt und ebenso wenig jene Bischöfe und Priester, die mit diesen auf Autonomie bedacht waren. Denn ihnen ging es vorrangig um ethnische Anliegen. Angesichts der Weigerung des Ökumenischen Patriarchats, ein orthodoxes Oberhaupt für alle Bulgaren zuzugestehen, unternahm man auf den Rat katholischer Missionare hin Schritte, die zur Bestellung eines mit Rom unierten Oberhauptes führen sollten. Waren diese Verhandlungen ehrlich? Waren sie Taktik? Lassen wir die Frage unbeantwortet und halten wir fest: Es ist Tatsache, daß das Ökumenische Patriarchat immer dann ein wenig nachgab, wenn die katholischen Missionare bei den Bulgaren erfolgreich zu werden schienen. Tatsache ist auch, daß es heutzutage in Bulgarien und in Mazedonien Unierte gibt, deren Väter sich in der Zeit dieser Wirren der katholischen Kirche anschlossen.²⁰

¹⁹ Vgl. die 1872 vorgenommene synodale Verurteilung des Verlangens, ein nationales Prinzip statt eines territorialen zur Grundlage der Kirchenordnung zu nehmen und die vorangehenden und nachfolgenden Schritte bei Mansi, Bd. 45. Vgl. auch die Ausführungen über den Phyletismus im Kapitel "Die Praxis der Kirche vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart" bei: Maximos von Sardes, Das Ökumenische Patriarchat in der orthodoxen Kirche, Freiburg 1980, S. 395-415.

Der Eifer, den die katholischen Missionare bei den Bulgaren entfalteten, brachte bestimmte Kreise im rumänischen Königreich auf den Gedanken, auch unter den (rumänischsprachigen) Aromunen in den noch osmanischen Territorien eine Unionsbewegung einleiten zu lassen. Denn sie hofften, daß die Aromunen dadurch zum nationalen Erwachen kämen und dann zum Anschluß an Rumänien zu bewegen wären. Der langjährige Apostolische Administrator von Bukarest, Msgr. Ignatius Paoli, schrieb am 8.1.1879 nach Rom, daß ihm von Dr. Obedenaro, dem rumänischen Geschäftsträger in Rom, wiederholt ein einschlägiger Vorschlag unterbreitet wurde. Die eigenen Worte des Diplomaten, berichtete er, hätten gelautet: "Sie haben ein Seminar in Bukarest und wollen durch dieses einen einheimischen Klerus formen. Das ist gut: Weihnen Sie möglichst viele Priester des rumänischen Ritus: Wie Sie wissen, lebt in Mazedonien und in einigen anderen bulgarischen Provinzen eine Million unserer Konnationalen unter dem Einfluß griechischer Priester: Senden Sie also Ihre rumänischen Priester dorthin ... Sie würden eine beträchtliche Zahl von Katholiken gewinnen. Wenn dann in diesem Volk der Einfluß der griechischen Popen aufhört und dank der Anwesenheit von Priestern ihrer Sprache und Nation das Gefühl der eigenen Nationalität wachgerufen sein wird, wäre es für meine Regierung nicht mehr schwer, sie sich zu unterstellen, wozu uns der gemeinsame Ursprung das Recht gibt." ²¹

Auch noch nach dem Untergang des Osmanenreichs verlangten die orthodoxen Nationen nach eigenen Kirchen in neuen eigenen Staaten. So kam es, als ein türkischer Nationalstaat geschaffen war, zu einem (freilich wenig erfolgreichen) Versuch, für die orthodoxen Christen mit türkischer Muttersprache eine Türkische Orthodoxe Kirche zu errichten.²² In Albanien, das seine Unabhängigkeit erst 1913 erlangte, wurde in den 30-er Jahren eine eigene orthodoxe Kirche errichtet.²³ Selbst noch im sozialistischen Jugoslawien hielt man es für angebracht und die sozialistischen Behörden halfen mit, eine eigene Makedonische Orthodoxe Kirche zu schaffen, nachdem eine eigene Republik Makedonien eingerichtet und das Makedonische als eigene Schrift- und Kultursprache anerkannt worden war.²⁴

²⁰ Vgl. Kirill Patriarh Bulgarski, Ekzarh Antim (1816-1888), Sofia 1956; ders. Graf Ignatiev: bulgarskijat curkoven vupros, Sofia 1958; ders. Katholičeskata propaganda sred bulgarite prez vtorata polovina na XIX vek, Sofia 1962; ders. (Hrsg.) 100 godini ot učredjavaneto na bulgarskata ekzarhija, Sofia 1971; T. Subev, Učredjavane i dioces na bulgarskata ekzarhija, Sofia 1973; I. Sofranov, Histoire du mouvement bulgare vers l'eglise catholique aux XIXe s., Rom 1960; R. Grulich, Die unierte Kirche in Mazedonien, Würzburg 1977.

²¹ I. Dumitru-Snagov, Le Saint-Siège et la Roumanie moderne (1866-1914), Rom 1989, S. 327f.

²² Vgl. F. Heiler, Die Ostkirchen, München 1971, S. 88; G. Jäschke, Die Türkisch-Orthodoxe Kirche, in: Der Islam (Berlin) 39(1964)95-129.

²³ Vgl. F. Heiler, Die Ostkirchen, München 1971, S. 85; Nyssen - Schulz - Wiertz, Handbuch der Ostkirchenkunde Bd. I, Düsseldorf ²1984, S 145.

²⁴ Eine ausführliche Darstellung der Entstehungsgeschichte von J. Zečević erscheint demnächst in der Serie "Das östliche Christentum", Würzburg.

Zum Staat-Kirche-Verhältnis in Südosteuropas Nationalstaaten

Derzeit dokumentiert sich in Jugoslawien der Wahnsinn der Nationalstaatsidee aufs neue. Wer sie konsequent verfehlt, stellt Volkszugehörigkeit über die allgemeinen Menschenrechte und über den Anspruch auf Gleichbehandlung, die allen Menschen um ihrer Menschenwürde willen zusteht. Die Verfassung eines jeden Nationalstaates, auch wenn sie noch so maßvoll ist, privilegiert die Staatsnation und macht die Angehörigen anderer Nationen, die auf dem Staatsgebiet beheimatet sind, zu Minoritäten, denen nur tolerierte Rechte offen stehen.²⁵ Deswegen meinen die konsequenten Verfechter der Nationalstaatsidee, nicht zusehen zu dürfen, wenn Angehörige ihres Volkes in einem anderen Staat leben und dort Minorität sein müssen. Wir erleben es, daß die Serben jene Gebiete durch Volksabstimmungen oder mit Waffengewalt an Serbien anschließen wollen, in denen es serbische Siedlungen gibt, auch wenn ihre Konnationalen dort nicht die Mehrheit der Einwohner bilden. Daß sie sich und die anderen Volksgruppen mit zweierlei Maß messen, ersehen wir daran, daß sie es für illegal und unerträglich halten, wenn eine andere Volksgruppe in einem Gebiet, das zu Serbien gehört, in dem die Serben aber nur eine Minderheit der Bevölkerung ausmachen, auf Loslösung von Serbien hinarbeitet. Denn "wo Serben leben oder begraben sind, dort ist Serbien", ist zu hören.²⁶

Wenn in den Nationalstaaten die Kirchen ihre geistliche Aufgabe nicht vergessen, müssen sie Stellung beziehen zum kollektiven Egoismus der Staatsnationen. Doch dies fiel den Nationalkirchen Südosteuropas schon vor dem 2. Weltkrieg schwer, als sich die regierende Schicht in den Nationalstaaten als christlich verstand. Denn

- 1) wurde die Staatskirche, die fast überall durch Säkularisationsmaßnahmen einen großen Teil ihres ehemaligen Besitzes verlustig gegangen war, sozusagen an eine "goldene Kette

²⁵ N. Crainic, ehemals Professor der orthodox-theologischen Fakultät Bukarest, legte im Februar 1937 ein Programm für einen Nationalstaat vor, dem das Prinzip zugrunde liegt: "Die rumänische Nation schafft und beherrscht Rumänien". Nach Meinung seines Autors entspricht es der Ethik der orthodoxen Kirche. Das Programm ist zu finden im Anhang zu Crainics Werk "Orthodoxie und Ethnokratie" (N. Crainic, Programul statului etnocratic, in: ders., Ortodoxie și Etnocrație, Bukarest 1938, S. 283-311; das zitierte Prinzip auf S. 285). Diesem Programm gemäß wären die Minoritäten vom Staatsdienst auszuschließen, aber - mit Ausnahme der Juden (siehe das Kapitel "Der Nationalismus unter christlichem Aspekt", S. 159ff) - nach einem festen Quorum am sozialen Leben zu beteiligen: "... im staatlichen Organismus nur Rumänen; im sozialen Organismus zahlenmäßige Proportion" (S. 286). Ein ganz konsequentes, weder durch kirchliche Ethik, noch durch irgendwelche Rücksichtnahme auf die allgemeinen Menschenrechte abgeschwächtes Nationalstaatsprogramm vertrat die SS im europäischen Osten, als sie dort die Bevölkerung knechtete und zum Teil vernichtete, um "Lebensraum für das deutsche Volk" zu schaffen.

²⁶ Daß die Thesen der enthusiastischen Nationalstaatsanhänger emotional bestimmt und von keinem logischen Denken überprüft sind, erweist sich sofort, wenn man bedenkt, daß z.B. in Wien nicht nur individuell Tausende von Serben leben, arbeiten und ihre Familie haben, sondern daß es in dieser Stadt seit mehr als 100 Jahren sogar eine öffentlich-rechtlich voll anerkannte serbische Gemeinde gibt. Wie weit reicht Serbien nach den Parolen, die heute unter manchen Serben umgehen? Bis Wien oder vielleicht sogar bis Hildesheim, Amerika und Australien, wo seit Jahrzehnten serbische Diözesen bestehen?

staatlicher Förderung" gelegt;

2) ergriffen die staatlichen Instanzen die Möglichkeit, durch entsprechende Gesetzgebung das partikulare Kirchenrecht der orthodoxen Staatskirchen so zu gestalten, daß dem Staat größtmöglicher Einfluß auf das kirchliche Leben zukam;

3) war die jeweils regierende Partei von jeher und - wie die Geschichte zeigt - auch mit Erfolg darauf aus, daß man solche Kleriker und Theologen zu Bischöfen bzw. theologischen Lehrern wählte, die sich ihren politischen Zielen bestmöglich geneigt zeigten;

4) waren alle orthodoxen Bischöfe, Priester und Gläubigen selbstverständlich Kinder ihrer Zeit und nicht immun gegen die Ideologie, der ihre Staatsführer anhängen.

Bereits in den ersten Jahrzehnten der Eigenstaatlichkeit, in denen meist parlamentarische Systeme herrschten, wurden von den staatlichen Behörden die Weichen gestellt in Richtung auf ein Ersticken der Kritikbereitschaft der Kirche ihnen gegenüber. In der nachfolgenden Ära der Faschisten und der Marxisten genügte es, einfach auf dem längst eingeschlagenen Weg energisch voranzugehen, um die Kirche ganz "gleichzuschalten".

1) Gewisse Säkularisierungen kirchlicher Stiftungsgüter waren in den jungen Nationalstaaten unvermeidbar. Da die gesellschaftlichen Angelegenheiten der Christen im osmanischen Staat insgesamt bei der Kirche lagen, nun aber zu einem gewissen Teil in die Verantwortung der Nationalstaaten übergingen, mußte auch das hierfür bestimmte Vermögen vom neuen Verantwortungsträger übernommen werden. Doch der Finanzbedarf der Staaten war groß. Folglich wuchs der Appetit, und den Kirchen wurde genommen, was dem Staat zu nehmen gelang. Finanzielle Zuwendungen, die der Staat in der Folge der Kirche machte, waren also einerseits Rekompensation; andererseits wuchs dem Staat durch sie die Möglichkeit zu, sich Episkopat und Klerus durch Drohung mit dem Entzug der Mittel gefügiger zu machen. Daß manche marxistische Staaten die staatliche Klerusbesoldung oder zumindest einen beträchtlichen staatlichen Zuschuß zur Besoldung weiterführten, dabei jedoch die Liste jener Kleriker, die Gehälter erhalten (d.h. amtieren) durften, ausschließlich durch die staatlichen Kirchenämter erstellen ließen, ist hinreichender Beleg für die These, die Finanzhilfe des Staates habe (auch) die Funktion einer "goldenen Kette" erfüllt.

Noch eindeutiger figurierten als "goldene Kette" jene Privilegien, die der orthodoxen Kirche aus ihrer Position als herrschender Kirche (bzw. herrschender Religion) erwachsen. Es sei gestattet, hier auf Johannes Konidaris zu verweisen, anstatt selber verfassungsrechtliche Analysen vorzunehmen. Konidaris vertrat 1978, die nach der Obristenzeit geschaffene griechische Verfassung von 1975 habe anders als die früheren griechischen Verfassungen endlich einen Zustand herbeigeführt, der zu sagen erlaube, daß "unter dem Begriff 'herrschende Religion' kein Recht zur Herrschaft über andere Religionsgemeinschaften zu verstehen (ist), sondern der Begriff hat ... einen vorwiegend 'deklaratorischen Sinn', nämlich, daß die weit überwiegende Mehrheit der Griechen dieser Kirche angehört und daß staatliche Festlichkeiten nur nach dem Ritus dieser Kirche begangen werden. Andererseits begründet er auch die Möglichkeit einer besonderen Unterstützung durch den

griechischen Staat - die historisch wohl erklärbar ist - in Form z.B. von staatlicher Besoldung des orthodoxen Klerus, staatlichem Religionsunterricht, Ausführung von Befehlen bzw. Beschlüssen der kirchlichen Behörden bzw. Gerichte usw."²⁷ Bei einem Vortrag, den er am 3. Dezember 1991 in Wien hielt, erklärte er ausdrücklich, daß er sich inzwischen genötigt sehe, seine günstige Auffassung aus der Zeit kurz nach dem Erlaß der neuen Verfassung zu widerrufen. Es habe sich ergeben, daß die Festlegung, die orthodoxe Kirche sei die "herrschende Religion" im Staat, auch im heutigen Griechenland noch die Freiheit der anderen Glaubensbekenntnisse beschneide und überdies die der orthodoxen Kirche zur gedeihlichen Entfaltung unerläßliche Freiheit von staatlicher Bevormundung in Frage stelle. Wenn dies so blieb nach allen Erfahrungen mit der Diktatur, welche die Griechen nicht nur aus den Nachbarländern, sondern auch im eigenen Land sammeln mußten, sei es erlassen, hier verfassungsrechtliche Analysen zu den älteren Zeiten und zu den einzelnen Ländern vorzunehmen, denn dies müßte uns allzu lange beschäftigen.

Erwähnt werden muß, daß der Trend zum Konformismus mit dem Staat, dem sich die breite Mehrheit unter Bischöfen, Priestern und Gläubigen anschloß, nicht die Gesamtheit der Kirchen bestimmte. In verschiedenen Klöstern der jungen Nationalkirchen hielt man fest am alten, dem kurzlebigen Tagesgeschehen gegenüber stets reservierten spirituellen monastischen Erbe. Dort bildete man für die Kirche jene Kreise heran, die zur Kritik an der herrschenden Ideologie befähigt waren und auch den Mut fanden, diese Kritik tatsächlich zu üben. Auch gab es in allen südosteuropäischen Nationalstaaten kirchliche Erneuerungsbewegungen, die landauf und landab viele Anhänger fanden. Ihr erklärter Wille war es, der Ethik des Evangeliums Geltung zu verschaffen. Allerdings hatten auch sie in der Regel ein dezidiert nationales Gepräge, denn es war ganz allgemein verbreitet, im "nationalen Gedanken" einen positiven Wert zu sehen. Manche von diesen Bewegungen hatten eine gewisse Affinität zu rechtsgerichteten, eventuell auch zu faschistischen politischen Gruppen. Die griechische Erneuerungsbewegung Zoi²⁸ mit ihren Vorstellungen von der christlich-griechischen Lebensordnung in einer durch die Kirche erneuerten Gesellschaft konnte z.B. sogar den herrschenden Kreisen zur Zeit der Obristendiktatur die ideologische Basis vermitteln. Bis in die dogmatische Theologie hinein konnte sich der "nationale Gedanke" auswirken. Unter Berufung auf Ausführungen von Dumitru Staniloae aus dem Jahr 1939 schreibt D. Popescu noch 1976: "Die Nationen sind Formen, die von Ewigkeit her im inkarnierten Logos existieren. Deshalb ist an der Basis eines jeden Nationaltyps ein ewig göttliches Modell am Wirken, das die betreffende Nation in sich möglichst vollkommen entfalten muß."²⁹

²⁷ I. Konidaris, Die orthodoxen Kirchen in Griechenland nach der neuen Grundgesetzgebung, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 23(1978)189-201; nachgedruckt in: ders., Zetemata byzantinu kai ekklesiastiku dikaiu, Athen 1990, Zitat auf S. 24.

²⁸ Zu dieser Bewegung vgl. Chr. Maczewski, Die Zoi-Bewegung Griechenlands, Göttingen 1970.

²⁹ D. Popescu, Biserica și lupta popoarelor pentru independent, in: Almanach der rumänisch-orthodoxen Stourdza-Kapelle Baden-Baden für das Jahr 1976, S. 92-103;

2) Die Ergebnisse einer Untersuchung mit dem Titel "Die orthodoxe Kirche in Griechenland. Ihre Beziehungen zum Staat gemäß der Theorie und der Entwicklung von 1821 bis 1977" zusammenfassend, schreibt A.M. Wittig, er habe "nach der Theologie gefragt, nach der sich die orthodoxe Kirche im neu errichteten Staat vor allem in ihrem Verhältnis diesem gegenüber organisieren wollte. Dabei habe (er) gesehen, daß griechische Systematiker auf dem Alten Testament, dem Neuen Testament, den Kirchenvätern und den Kanones für das Zusammenleben von Kirche und Staat die Vorstellung von der Synallilie, des Miteinanders der beiden selbständigen Größen Kirche und Staat entwickelt haben. ... Die Grundlinien, die da gezeichnet wurden, ergaben eine Bezogenheit der beiden gottgesetzten Größen Kirche und Staat aufeinander. Beide haben ihre Aufgabe von Gott und beide sollen denselben Menschen zum Heil führen. ... Die 'aufrichtige und treue Zusammenarbeit der Kirche mit dem Staat', jenes 'vom richtigen Standpunkt der orthodoxen Kirche aus einzig richtige System der Beziehung zwischen diesen beiden von Gott gestifteten Organisationen',³⁰ hat sich als weniger klar und eindeutig erwiesen, als es in der einschlägigen Literatur erscheint, wo von griechischen Autoren die Synallilie eingefordert bzw. als durch staatliche Maßnahmen verletzt, beklagt wird. ... Wohl konnte auf seiten der Kirche von Griechenland bis in die Gegenwart hinein der Wille zur Zusammenarbeit mit dem Staat beobachtet werden. Wie dabei jedoch die Selbständigkeit der Kirche auszuweisen hat, ist unter Hierarchen, Theologen und Politikern umstritten."³¹

Daß es bis 1977 umstritten blieb, wie diese Selbständigkeit auszusehen hat, macht Wittig in seiner Untersuchung deutlich;³² sie

das Zitat auf S. 97 fährt fort: "Christus faßt in sich das All neu zusammen, die ganze Schöpfung, denn Er ist die Quelle der nationalen Verschiedenheit als einer spezifischen Form des Menschseins. Die nationale Eigenheit ist das Menschsein selbst in einer seiner bestimmten Formen. Wie jedes materielle Element notwendigerweise eine bestimmte Form hat, so zeigt sich auch das Menschsein in einer determinierten und folglich ihm innerlich eigenen Form. Ein reines Menschsein, von keiner bestimmten Form determiniert, kann nicht realisiert sein. Den Christen als einen Weltbürger zu präsentieren, jenseits allen nationalen Kontextes, bedeutet, von der spezifischen Form des Menschseins abstrahieren. Ein Menschsein ohne bestimmte Form ist eine unwirkliche Abstraktion ... Die Gnade ist universal, denn sie wird vom Logos-Erlöser geschenkt, aber sie bleibt keine ... Größe, die bestimmt wäre, das nationale Spezifikum aufzuheben, vielmehr vollendet sie als ein Ausdruck, der die von Ewigkeit her sich in Gott befindlichen Ideen aktualisiert, die Schöpfung in ihrer völkischen und nationalen Verschiedenheit ... Die Gnade manifestiert sich, indem sie die Fähigkeiten und Lebensinhalte einer jeden Nation veredelt, verschönert und verklärt ... Die Nationen sind ihrem Reichtum nach ewig in Gott. Gott will sie alle. In einer jeden zeigt er eine Nuance Seiner unendlichen Geistigkeit."

³⁰ Zitat aus H.M. Alivisatos, Kirche, Staat und Volk vom orthodoxen Standpunkt aus, in: ders., Procès-Verbaux du premier Congrès de Théologie orthodoxe à Athènes, Athen 1939, S. 382.

³¹ A.M. Wittig, Die orthodoxe Kirche in Griechenland. Ihre Beziehungen zum Staat gemäß der Theorie und der Entwicklung von 1821 bis 1977 (= Das Östliche Christentum 37), Würzburg 1987, S. 138-140.

³² Vgl. insbesondere den Abschnitt "Die Unterscheidung der Kanones" bei Wittig, ebenda S. 128-130.

ist noch heute umstritten.³³ Die Hierarchie sah nur allzu oft Anlaß, dem Staat vorzuwerfen, daß er das Leben der Kirche "nach Gutdünken per Gesetz zu regeln" suche. Bei der Vorbereitung der griechischen Verfassung von 1952 wollte die Regierung sogar noch weiter gehen. Es war beabsichtigt, nicht nur durch ein neues Gesetz neues partikulares Kirchenrecht zu schaffen; die Regierung meinte, daß ihr auch die Kompetenz zukäme, festzustellen, welche von den alten kirchlichen Kanones noch Gültigkeit hätten und welche obsolet geworden seien, ja daß gegebenenfalls (d.h. wenn nicht sicher feststehen sollte, welche Kanones bereits obsolet sind) bestimmte Teile des alten kanonischen Erbes für die orthodoxe Kirche in Griechenland außer Kraft gesetzt werden könnten, wenn man in die griechische Staatsverfassung einen Paragraphen einfügte, der dies einfach verordnete. Zwar wurde diese extreme Position nicht durchgesetzt, aber die Fälle sind nicht selten, in denen die griechische Regierung das kirchliche Leben ihres Landes lenkte, ohne dabei auf ihr nicht genehme Kanones Rücksicht zu nehmen.³⁴ Unter ekklesiologischem Aspekt ist daher zu fragen, wie man in den orthodoxen Nationalkirchen Südosteuropas die Kompetenz der Kompetenzen für das kanonische Recht versteht. Wie ist gewährleistet, daß bei der Fortschreibung des partikularen Kirchenrechts durch staatliche Behörden, die nicht nur aus gläubigen orthodoxen Christen zusammengesetzt sind, jene Normen unverletzt bleiben, die N. Milasch, wie einleitend schon zitiert, als "bindend für jede Partikularkirche, welche in dem Verbandsverbande der allgemeinen Orthodoxie verbleiben will," bezeichnete?³⁵

Ehe nach dem 1. Weltkrieg Großrumänien entstand, lebten die orthodoxen Metropolien bzw. Diözesen der Teilgebiete, die im groß gewordenen Nationalstaat nun zu einer gemeinsamen Rumänischen Orthodoxen Kirche zusammengeführt werden sollten, nach vier voneinander gänzlich verschiedenen Ordnungen des partikularen Kirchenrechts.³⁶ Eine von der Synode eingesetzte Kommission begann, nach einem Konsens zwischen ihnen über eine gemeinsame Kirchenordnung zu suchen. Im Juni 1921 legte sie einen Entwurf vor und konnte ihn bis zum Oktober 1923 nach den Einwänden bzw. Verbesserungsvorschlägen der verschiedenen Metropolien³⁷ überarbeiten. Doch im Januar 1922 war die liberale Partei an die Macht gekommen. Sie vertrat einen Staatsdirigismus gegenüber der Kirche und beendete die Periode, in der die rumänischen Metropolien selber über die Struktur ihrer neuen gemeinsamen Kirchenordnung beraten durften. Bereits in der von den Liberalen im März 1923 in Kraft gesetzten

³³ Engagierte sprach davon I. Konidaris in seinem oben erwähnten Wiener Vortrag vom 3.12.1991.

³⁴ Vgl. das Kapitel IV bei Wittig.

³⁵ N. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, S. 131.

³⁶ Zu den vier Kirchenrechtsordnungen und zum Prozeß des Zusammenwachsens vgl. Suttner, Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, Wien 1978, S. 11-31.

³⁷ Auch die Kirche Bessarabiens, die 1917/18 nur eine einfache Diözese war, wurde in der Zwischenzeit zur Metropole erhoben. Seither bestanden fünf Metropolien mit vier verschiedenen Kirchenordnungen. (Die beiden altrumänischen Metropolien Bukarest und Iaşi waren schon früher zusammengewachsen und besaßen bereits eine gemeinsame Ordnung.)

Verfassung präjudizierten sie die neu zu schaffende Kirchenordnung, indem sie in ihr zu einigen Punkten anderes verfügten, als der Entwurf der kirchlichen Kommission vorsah. Alsbald entwarf das Kultusministerium der liberalen Regierung von sich aus ein Organisationsgesetz für die Rumänische Orthodoxe Kirche, das in den umstrittenen Punkten mehr den Forderungen der Regierungspartei als denen der kirchlichen Kreise Rechnung trug. Es wurde im Mai 1925 durch königliches Dekret in Kraft gesetzt, und die Kirche mußte sich fügen. So hatte also die Hierarchie der Rumänischen Orthodoxen Kirche längst Erfahrung in Staatsbeflissenheit gesammelt, als im Land die faschistische und später die marxistische Diktatur errichtet wurde. Ein allgemeines Kultgesetz, das die Liberalen im März 1928 durchsetzten, bereitete vollends die Wege für die wenig später einsetzende Einflußnahme der faschistischen und der marxistischen Diktatoren auf die Kirche. Dieses Gesetz brauchte von der volksdemokratischen Regierung im Juli 1948 nur geringfügig geändert zu werden, um als gesetzliche Grundlage für die totale Aufsicht durch eine marxistische Kirchenbehörde dienen zu können.³⁸

Auf dem Hintergrund dieser (und in anderen Kirchen ähnlicher) Vorgänge können zwei interkonfessionelle Probleme vielleicht besser verstanden werden. In Rumänien bestehen Nuancen in der Bewertung des Gesetzes vom 1.12.1948, mit dem das rumänische Parlament die Rumänische Unierte Kirche für erloschen erklärte und das in den letzten Dezembertagen des Jahres 1989 von der Revolutionsregierung widerrufen wurde. Auch die Orthodoxen Rumäniens räumen seit der Dezemberrevolution von 1989 ein, daß das Gesetz wegen der Umstände, unter denen es erging und durchgesetzt wurde, gegen die Menschenrechte verstieß und **deswegen** unrechtmäßig war. Die Katholiken aber halten es für ausgeschlossen, daß der Staat für sie kirchenrechtliche Verfügungen trifft; sie verwerfen jenes Gesetz nicht nur wegen der damit verbunden Verstöße gegen die Menschenrechte, sondern erachten es überhaupt für null und nichtig. Denn sie gehen davon aus, daß das rumänische Parlament seine Kompetenzen überschritt, als es in einer rein kirchlichen Angelegenheit als Gesetzgeber auftrat. Orthodoxe Theologen vermögen, wenn sie der Kirchenrechtslehre von N. Milasch beipflichten, den Katholiken begreiflicherweise in dieser Beurteilung nicht zu folgen.

Auch der Widerstand, den orthodoxe Nationalkirchen dem Abschluß von Konkordaten mit dem Heiligen Stuhl entgegensetzten, sollte unter Bezugnahme auf die orthodoxe Auffassung vom Zustandekommen kirchenrechtlicher Normen betrachtet werden. Denn es wäre unangemessen, ihn nur für ein Zeichen von Angst vor zu großem Gewicht der katholischen Minderheitskirche zu halten. In den Konkordaten hatten die Staaten nämlich (auch) zur Kenntnis zu nehmen, daß die katholische Kirche ihre Rechtsordnung nicht vom staatlichen Gesetzgeber annimmt, sondern selber schafft. Es war durchaus folgerichtig, wenn manche Anhänger der Kirchenrechtslehre von N. Milasch gegen die Konkordate vorbrachten, daß durch sie jene Rechte und die Würde geschmälert würden, die sie selber ihrem nationalen Parlament zubilligten. Denn in der Tat räumten die Nationalstaaten beim Konkordatsabschluß ein, daß ihrem Parlament der

³⁸ Für einen Vergleich der Kultgesetze von 1928 und 1945 vgl. Suttner, Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, S. 37-40 und 47-55.

katholischen Kirche gegenüber nicht zusteht, was ihm die orthodoxe Nationalkirche widerspruchslos zubilligte.³⁹

3) Das orthodoxe Volk war von der Türkenzeit her daran gewöhnt, daß es nicht allein in geistlichen, sondern auch in vielen weltlichen Belangen von seinen Bischöfen und Priestern geführt wurde. Die Politiker hingegen, die ab der Gründung der Nationalstaaten für die weltlichen Belange die Verantwortung übernahmen, waren dem einfachen Volk, insbesondere auf den Dörfern, noch keine vertraute Erscheinung. Sie bedurften oft genug des unterstützenden Wortes in bischöflichen Hirtenbriefen oder sonstwelchen kirchlichen Verlautbarungen, um die Zustimmung des Volkes für ihre Programme und Initiativen zu erlangen. Dies erklärt, warum verschiedene nationalstaatliche Regierungen schon im 19. Jahrhundert den Versuch machten, staatliche Zensurmaßnahmen für bischöfliche Hirtenworte einzuführen. Bischöfe und Seelsorgerklerus weigerten sich in der Regel nicht, für gute Initiativen werbend einzutreten. Verfügte sie doch aus osmanischer Zeit über reiche Erfahrung mit Tätigkeiten, die man heutzutage "Weltdienst" nennt, und diese bezogen sich zum Teil sogar auf Aufgaben, die man bei uns der Geistlichkeit nicht zuweisen würde. So braucht man sich nicht zu wundern, daß es in den neuen Nationalstaaten zu einer Verteilung der Kompetenzen zwischen Hierarchie der Staatskirche und staatlichen Beamten kam, die für westeuropäische Zeitgenossen überraschend sein mag.

Erstaunliche Formen von Zusammenarbeit gab es noch in jüngster Zeit. Denken wir an die oben zitierten Worte des Staatsoberhauptes der Volksrepublik Rumänien über eine Zusammenarbeit mit der Kirche, die er anlässlich der Inthronisationsfeier für Patriarch Justinian sprach. Das "soziale Apostolat", zu dem Patriarch Justinian damals aufrief,⁴⁰ zeigt, daß es ihm ernst war mit seiner Versicherung kirchlicher Mithilfe.⁴¹

³⁹ L. Kaufmann - N. Klein, Johannes XXIII: Prophetie im Vermächtnis, Fribourg 1990, versuchen, wie sie im Vorwort, S. 9, ausführen, "einen Anstoß zum Studium und zum persönlichen Erfassen der inneren Dynamik dieses Lebens und der weiterwirkenden Prophetie des Vermächtnisses von Papst Johannes als Eröffner und erstem Deuter des Konzils, seiner Zielsetzung und seiner geschichtlichen Relevanz zu geben." Sie verweisen, S. 32, darauf, daß alle Biographen des Roncalli-Papstes übereinstimmend von den entscheidenden Einflüssen auf Angelo Roncalli berichten, die er erhielt, als er als päpstlicher Diplomat in Bulgarien tätig war und mit den dortigen Auffassungen von der Ordnung des kirchlichen Lebens konfrontiert war.

⁴⁰ Vgl. Ernst Chr. Suttner, Das "soziale Apostolat" in der rumänischen Orthodoxie der Nachkriegszeit bis zu den Kirchenverfolgungen der Entstalinisierungskampagne, in: R. Schulte (Hg.), Liturgia - Koinonia - Diakonia, Wien 1980, S. 461-496.

⁴¹ Die Kirche half damals dem rumänischen Staat auch, das rumänische Volk zu veranlassen, daß es die von der Sieger- und Besatzungsmacht UdSSR auferlegten Bedingungen schweigend erdulde. Daß sich das Königreich Rumänien nach dem 1. Weltkrieg sowohl weite Gebiete der Donaumonarchie als auch Bessarabien angliedern und zu Großrumänien werden konnte, war hauptsächlich der schon seit langem geleisteten historischen Vorbereitung dieser Vereinigung durch die beiden rumänischen Kirchen, die Rumänische Orthodoxe Kirche und die Rumänische Unierte Kirche, zu verdanken. Aber schon nach kaum 20 Jahren wurden die Grenzen Großrumäniens wieder geändert. Bessarabien und der größere Teil der Bukowina fielen an die Sowjetunion, und das neue Rumänien der Nachkriegszeit mußte sich innerhalb neuer Grenzen einrichten. Die rumänische Orthodoxie war dabei sogleich

Daß kirchliche Unterstützung wichtig war für das Erreichen politischer Ziele, weckte und steigerte das Interesse der politischen Parteien an der Erhebung ihnen nahestehender Geistlicher in kirchliche Führungsämter. Viele Bischöfe der Nationalkirchen waren entweder Mitglieder dieser oder jener politischen Partei oder konnten mit guten Gründen als einer bestimmten Partei nahestehend gelten. Dies wiederum bestärkte umgekehrt Tendenzen, daß Hierarchen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen über die rechte Ordnung des kirchlichen Lebens auf eine Intervention der Staatsmacht zu ihren Gunsten drängten. Umso geschwächerter waren sie dafür in pastoraler Hinsicht.

Eine der Folgen dieser pastoralen Schwächung war es, daß die Kirchen der historischen Stunde nur in unterschiedlicher Weise gerecht wurden, wenn in Umbruchszeiten bei ihrem Volk das politische System durch ein neues ersetzt werden mußte (etwa beim Erlangen der Eigenstaatlichkeit, beim Einsetzen bzw. Vertreiben von Monarchen oder Dynastien, beim Sturz rechts- oder linksgerichteter Ideologien und ihrer totalitären Staatsführungen). Jedesmal wenn die Menschen angesichts der Auflösungserscheinungen nach den bleibenden Werten ihres nationalen Herkommens forschten, erwies sich zwar die gegenseitige Nähe von Volkstum und Orthodox-Sein wieder als Chance für die Kirche. Ein unvoreingenommener Blick in die Kirchengeschichte erbringt, daß die Chancen oft wahrgenommen wurden. Doch konvertierten gerade in solchen kritischen Zeiten auch viele, nach geistlicher Nahrung hungernde Menschen aus den Nationalstaaten Südosteuropas, die aufgrund ihrer nationalen Herkunft für ein orthodoxes kirchliches Leben prädestiniert gewesen wären, zu anderen Kirchen oder zu Sekten. Dies zeigt, daß bestimmte Möglichkeiten, die den orthodoxen Nationalkirchen offen gestanden wären, verpaßt wurden. Es wäre allzu billiges Verbrämen eigener pastoraler Versäumnisse, wenn die Bischöfe und Priester der Nationalkirchen versuchten, für diese Konversionen ausschließlich proselytistische Abwerbung als Grund hinzustellen.

Zur Frage nach der Einheit der Kirche

Immer lauter beklagten orthodoxe Kreise in jüngster Zeit die Aufsplitterung der Orthodoxie, zu der es wegen der Ausbildung der modernen Nationalkirchen kam. Ein besonders deutliches Wort prägten 1971 führende rumänische Theologen, welche formulierten, daß "die Orthodoxie im letzten Jahrhundert zu einem bestimmten Maß in

zur Mithilfe bereit. Unverzüglich wurden die Diözesangrenzen den neuen Umständen angepaßt. Auch wurden zwei neue Metropolien gegründet. Die Rumänische Orthodoxe Kirche, die gegenwärtig als einzige orthodoxe Kirche voll nach dem Metropolitanprinzip gegliedert ist, besaß nämlich zwischen den beiden Weltkriegen fünf Metropolien. Infolge der Gebietsabtretungen an die Sowjetunion ging die Metropole Bessarabiens für Rumänien vollständig verloren. Von der Metropole der Bukowina war der weitaus größere Teil an die Sowjetunion gefallen; ihr bei Rumänien verbliebener Rest mußte die Eigenständigkeit verlieren, denn der Name Bukowina sollte dem Vergessen anheimfallen, damit niemand auf die territoriale Expansion der Sowjetunion zu sprechen komme. Durch Aufteilen der Metropolien der Walachei und Siebenbürgens wurde die herkömmliche Fünzfzahl rumänischer Metropolien wieder erreicht. Daß es nach wie vor fünf Metropolien gibt, erleichtert das Schweigen über die Wunden des Krieges. Für weitere Beispiele von Zusammenarbeit vgl. den Aufsatz "Kirchen und Staat im sozialistischen Rumänien", bei Suttner, Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, Wien 1978, S. 179-206.

die Grenzen einzelner Nationalkirchen eingeeignet in provinziellem Geist lebte".⁴² Verwiesen sei auch auf das Geleitwort, das der rumänische Patriarch der 1949 neu begründeten theologischen Zeitschrift "Ortodoxia" mit auf den Weg gab.⁴³ Darin kündigte er an, daß diese Zeitschrift ganz besonders den Fragen des Ökumenismus gewidmet werde, und er beschrieb dabei die Suche nach der Einheit der Orthodoxie als die vordringlichste ökumenische Aufgabe der orthodoxen Theologie. Ihr obliege die dringliche Pflicht, den Provinzialismus der Nationalkirchen zu überwinden, schrieb er, und die Zeitschrift werde, ein "Bannerträger unseres Sehnsens ... die orthodoxen Kirchen in einer solidarischen Front zusammengeschlossen zu sehen, in der sie durch leuchtende Taten für die ökumenische Einheit der orthodoxen Christenheit Zeugnis ablegen".

Die Suprematie der Nationalstaaten über die Nationalkirchen hatte aus nationalen Gründen von Anfang an eine sehr ernste Isolation dieser Kirchen voneinander zur Folge. Die Grenzen der Nationalstaaten fielen nirgends mit den Siedlungsgrenzen der Nationen zusammen. Also gab es sofort Spannungen und Feindschaften zwischen den neuen Staaten. In den Nationalkirchen waren weite Kreise nur allzu gerne bereit, auf die anstehenden Probleme in gleicher Weise zu blicken wie ihre Regierung. Da diese Kreise, zu denen neben vielen Laien und Priestern auch hochgestellte Kirchenführer zählten, die geistliche Einheit, die zwischen ihren Kirchen bestand, nicht eindeutig über die politischen Rivalitäten stellten, die es zwischen ihren Nationen gab, konnten die Kirchen kaum zur friedlichen Beilegung der Spannungen beitragen; sie wurden sogar selber in manche Auseinandersetzungen hineingezogen. Die ärgsten Auswirkungen der nationalkirchlichen Ordnung ergaben sich in der heillos zerspaltenen orthodoxen Emigration, die nach der letzten Jahrhundertwende aus ökonomischen Gründen einsetzte und nach dem 2. Weltkrieg aus politischen Gründen gewaltig anwuchs.

Jene orthodoxen Theologen, die darüber Klage führen, daß zwischen den orthodoxen Kirchen Südosteuropas sogar die *Communio* brüchig wurde, bestätigen indirekt den Vorwurf, daß diese Kirchen sich zur Wahnidee von Nationalstaaten zu unkritisch verhielten und den kollektiven Egoismus der Nationen, der nach Nationalstaaten verlangte und Weltkriege entfachte, nicht gebührend verurteilten. Es wäre aber unangebracht, in eine entgegengesetzte Einseitigkeit zu verfallen und um der Verzerrungen willen in Bausch und Bogen die eingangs erwähnte enge Verbindung zwischen Nation und Kirche anzufechten, die es längst gab, ehe der sogenannte "nationale Gedanke" aufkam.

Unbeschadet aller berechtigter Einwände gegen die Entwicklung, die die orthodoxen Kirchen Südosteuropas nahmen, als sie sich unter den geschichtlichen Bedingungen der Periode des "nationalen Gedankens" zu Nationalkirchen formten, muß eine gewisse und jedenfalls intensive Verbindung zwischen Nation und Kirche als unaufgebbares Erfordernis der Ekklesiologie bezeichnet werden. Um

⁴² Diese Formulierung entstammt dem Grußwort der Redaktion von "Ortodoxia" zum 70. Geburtstag von Patriarch Justinian: *Din activitate ecumenică sub arhipăstorirea P.F.P. Patriarh Justinian* (Aus der ökumenischen Aktivität unter der Hirtentätigkeit Sr. Seligkeit, des Patriarchen Justinian), in: *Ortodoxia* 23(1971)6.

⁴³ Abgedruckt in Heft 1.

nämlich die Gnadengaben Gottes für die Menschen recht zu verwalten, müssen die Kirchen der Tatsache Rechnung tragen, daß sich die Menschen eines Volkes, einer Nation, einer Kulturgemeinschaft (einerlei ob sie ein geschlossenes Gebiet besiedeln oder eine Diaspora bilden) zusammengehörig fühlen. Die Kirche, die jeweils den Menschen entsprechen muß, an die sie sich im Konkreten zu wenden hat, muß durch jene kontingenten Faktoren mitgeprägt werden, die die Situation der je zum neuen Gottesvolk gerufenen Menschen bedingen. Daher gilt, daß die Geschichte und die Kulturwerte der berufenen Menschen sowie die Einheit, die durch Geschichte und Kultur zwischen ihnen entstand, und ebenso die Vielfalt und die Unterschiede zwischen ihnen auch die Kirchen charakterisieren. Sofern die Kirchen die Rücksichtnahme auf die Erfordernisse der gesamtkirchlichen Einheit nicht verletzen und für ihr Volk geistliche Ziele verfolgen, dürfen und sollen sie besonders geprägte Kirchen sein. Aber Nationalkirchen im Dienst nationalistischer Ziele ihrer Regierungen hätten sie nie werden dürfen.

Doch freuen wir uns, daß der Herr der Kirche, der mit unseren Mängeln Erbarmen hat, unsere orthodoxen Schwesterkirchen an keiner nationalen Verblendung ersticken ließ, sondern nach allen Versuchen der National-Liberalen, der Faschisten und der Marxisten, sie an die Kette zu legen und für die Politik zu mißbrauchen, ihnen in unseren Tagen neues Aufblühen schenkt.